

**Ausführungsbestimmung gem. § 29 Regionalverwaltungsgesetz zu Nr. 7.4 des Anhangs zur
RVVO i.d.F. vom 06.10.2016**

zur

Genehmigung von Miet- und Landpachtverträgen

vom 01.06.2017

§ 1 Regelungsgegenstand

Gegenstand der Ausführungsbestimmung ist die einmalige oder wiederkehrende Überlassung von einzelnen Räumlichkeiten in den Liegenschaften des kirchlichen Vermieters zu einer zeitweisen, zweckbestimmten Mitnutzung durch Dritte (sog. Raumnutzungsverträge).

§ 2 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Beschlüsse zur Überlassung von Räumlichkeiten gilt grundsätzlich mit Abschluss eines Nutzungsvertrages anhand des Muster-Vertrages der Kirchenverwaltung als erteilt. Dazu enthalten die verbindlichen, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Musterverträge einen standardisierten Genehmigungsvermerk, der mit der Unterschrift der Vertragsparteien wirksam wird. § 22 Abs. 3 KGO bleibt unberührt.

(2) Die Regionalverwaltung unterrichtet die kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise darüber, dass die vereinfachte Genehmigung ausschließlich bei Verwendung der von der Kirchenverwaltung, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht veröffentlichten Musterverträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung erteilt ist.

(3) Die Regionalverwaltung unterrichtet die kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise darüber, dass im Interesse deren eigener rechtlicher Absicherung andere Vertragsgestaltungen und Änderungen der Musterverträge vor deren Vereinbarung nicht dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen. Mündliche Nebenabreden sind nicht genehmigungsfähig.

(4) Gleiches gilt für die Muster-„AGB zur Nutzung von Räumen der Kirchengemeinde“, insbesondere wenn diese beim Vertragsabschluss dem Muster-Vertrag einbezogen sind.

§ 3 Handhabung des Genehmigungsverfahrens

(1) Mit Verwendung der verbindlichen Musterverträge entfällt die gesonderte Erstellung eines Genehmigungsvermerks mit Siegelung und Genehmigungsschreiben. Auf die Vorlage des Nutzungsvertrages in der Regionalverwaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu verzichten. Die kirchlichen Rechtsträger sind jedoch darauf hinzuweisen, entgeltliche Nutzungsverträge der Regionalverwaltung zur Einnahmeverbuchung als Beleg zu übermitteln.

(2) Im Zuge der Belegbearbeitung prüft die Regionalverwaltung die Verwendung der gültigen Musterverträge. Abweichungen sind dem Rechtsträger unter Verweis auf die fehlende kirchenaufsichtliche Genehmigung und das zu verwendende Formular anzuzeigen. Wiederholte Abweichungen sind der Kirchenverwaltung, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, mitzuteilen.

(3) Änderungen der Musterverträge gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmung legt die Regionalverwaltung der Kirchenverwaltung, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

(4) Gleiches gilt für die Muster-„AGB zur Nutzung von Räumen der Kirchengemeinde“.

§ 4 Geltung kirchlichen Rechts

(1) § 20 Absatz 2 und 3 KGO bleiben unberührt und gehen dem vereinfachten Genehmigungsverfahren vor.

(2) Auf die „Orientierungshilfe zur Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen“ vom 17. Februar 2009 (ABl. 2009 S. 130) wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.



T.Keller
Oberkirchenrat